



Monatliche Bezüge (brutto) während der Ausbildung (mittlerer Dienst) inkl. Polizeizulage¹

1368,37
EUR

1. Ausbildungsjahr

1432,06
EUR

2. Ausbildungsjahr

1495,75
EUR

3. Ausbildungsjahr

Monatliche Bezüge (brutto) während des Studiums (gehobener Dienst) inkl. Polizeizulage¹

1421,43
EUR

1. Studienjahr

1485,12
EUR

2. Studienjahr

1548,81
EUR

3. Studienjahr

Familienzuschlag

Rechtsgrundlage für die Gewährung ist § 40 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes (BbgBesG). Die Höhe des Familienzuschlages richtet sich nach der Anzahl und nach der kindergeldrechtlichen Reihenfolge der zu berücksichtigenden Kinder. Die Gewährung oder Nichtgewährung des kinderbezogenen Familienzuschlages sind von den persönlichen Verhältnissen abhängig.

Der kinderbezogene Familienzuschlag steht nur für die Kinder zu, für die nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kindergeld gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 des EStG oder des § 3 oder des § 4 des BKGG gezahlt würde.

Seine Höhe richtet sich nach der Anzahl und nach der kindergeldrechtlich maßgebenden Reihenfolge der zu berücksichtigenden Kinder.

Anwärterinnen und Anwärter, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben und Kinder ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben, haben gleichfalls Anspruch auf den Familienzuschlag. Damit werden sie den verheirateten Berechtigten gleichgestellt, denen Kindergeld und Familienzuschlag zustehen. Die Entscheidung der Familienkassen über den Kindergeldanspruch ist für die besoldungsrechtliche Entscheidung der Bezügestellen über den Familienzuschlag bindend.

Der Familienzuschlag beträgt monatlich

für das erste zu berücksichtigende Kind:

165,05 Euro

für das zweite zu berücksichtigende Kind:

165,05 Euro

für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind:

377,48 Euro

1) Allen Beträgen liegen zum Zeitpunkt des Druckes die für das Land Brandenburg gültigen Regelungen zu Grunde.